

Kuckuckseier und wie man sie (nicht) los wird

BGH, Urteile v. 12.01.2005 - XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03

Heimliche Vaterschaftstests, die der Vater ohne Zustimmung der Mutter eingeholt hat, sind im Rahmen einer Vaterschaftsklage nicht verwertbar.

Ausgangspunkt:

Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist (juristischer) Vater eines Kindes der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt mit Mutter des Kindes verheiratet ist. Ist ein anderer Mann der wirkliche „Erzeuger“, muss der juristische Vater (oder ein anderer Anfechtungsberechtigter i.S.d. § 1600 BGB) die Vaterschaft nach §§ 1599 ff. BGB anfechten. Geschieht dies nicht, ist der juristische Vater weiterhin nach §§ 1601 ff. BGB unterhaltspflichtig, das Kind bei seinem Tod pflichtteilsberechtigt, § 2303 BGB.

Nach ständiger Rechtsprechung reicht die bloße Behauptung, nicht der Vater des Kindes zu sein, nicht aus, ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren einzuleiten, in dem die Abstammung dann regelmäßig durch ein gerichtliches Gutachten geklärt wird. Vielmehr muss der Kläger konkrete Umstände vortragen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Zweifel an seiner Vaterschaft zu wecken und die Abstammung des Kindes von einem anderen Mann als nicht ganz fern liegend erscheinen zu lassen. „Optimalerweise“ wird unter Beweisantritt behauptet, dass die Mutter während der Empfängniszeit auch (oder nur) mit einem anderen Mann Sex hatte (vgl. mit weiteren Beispielen Palandt, § 1599 Rn. 9).

Ist ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht schlüssig vorgetragen, lässt das Gericht einen offiziellen DNA-Test erstellen und so die biologische Vaterschaft klären.

Entscheidung:

Auf eine „heimliche“ DNA-Vaterschaftsanalyse kann ein solcher Anfangsverdacht nach Ansicht des BGH aber nicht gestützt werden.

Die Untersuchung des genetischen Materials eines anderen Menschen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung verstößt gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 1 I, 2 I GG und ist deshalb rechtswidrig. Dieses Grundrecht des Kindes braucht auch nicht hinter dem Interesse des als Vater geltenden Mannes zurückstehen, sich Gewissheit über seine biologische Vaterschaft zu verschaffen. Deshalb darf das Ergebnis einer solchen Untersuchung in einem Zivilprozess nicht verwertet werden, auch nicht als Grundlage eines Anfangsverdachts.

Auch die Weigerung des Kindes oder der Mutter als seiner gesetzlichen Vertreterin, der Einholung einer solchen Analyse oder der Verwertung ihres Ergebnisses zuzustimmen, sind als solche regelmäßig nicht geeignet, einen Anfangsverdacht zu begründen. Andernfalls bestünde quasi ein Zwang für die Mutter zuzustimmen: Stimmt sie freiwillig zu, wird ein verwertbarer Test eingeholt. Stimmt sie nicht zu, ist die Vaterschaftsanfechtungsklage schlüssig und das Gericht ordnet die Einholung eines Tests an!

Kommentar:

Der BGH schließt sich der bis dato vorherrschenden Ansicht an, die die Rechte des Vaters hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes zurückstellt (vgl. OLG LG München FamRZ 2003, 1580; Celle, NJW 2004, 449). Die Entscheidung würde wohl auch vor dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde Bestand haben, da der BGH nicht verkennt, dass auch der Vater Grundrechte wie Art. 6 I, 14 I GG ins Feld führen kann – schließlich darf niemandem eine Familie gegen seinen Willen aufgezwungen werden. Die Abwägung zwischen diesen Rechten des Vaters und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes lässt der BGH vertretbar zu Gunsten des Kindes ausgehen, auch wenn es für den „Vater“ hart ist zu wissen, dass er nicht der Erzeuger ist und dennoch gegen seine Vaterschaft nichts unternehmen kann, solange er nicht konkrete andere Anhaltspunkte für den Seitensprung seiner Frau hat.

Die Entscheidung des BGH können Sie in eine Reihe stellen mit der Rechtsprechung des BGH in Strafsachen zu den sog. selbständigen Beweisverwertungsverböten. Ein Beweis darf auch dann nicht verwertet werden, wenn zwar die Beweisgewinnung rechtmäßig durch das Gericht rechtmäßig war – das Tagebuch des Angeklagten wurde anonym eingesandt -, wenn aber durch die Verwertung selbst in Grundrechte des Angeklagten (oder eines Dritten) eingegriffen würde. Der VGH Mannheim (NJW 2003, 3004) will hingegen Tagebuchaufzeichnungen verwerten, wenn es nicht um repressive, sondern um höher zugewichtende präventive Zwecke geht.

Eine ähnliche Konstellation betrifft BVerfG NJW 2002, 3619 = FamRZ 2003, 21: Die Verwertung einer Zeugenaussage über das Mithören eines Telefonats verletzt nicht Art. 10 GG, wohl aber Art. 2 I GG. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist allein durch das Beweisinteresse nicht gerechtfertigt. Dies nur in Notstandssituationen denkbar.

Besondere Aktualität (gerade für die mündliche Prüfung) und Brisanz gewinnt die Entscheidung des BGH dadurch, dass die Bundesjustizministerin plant, heimliche Vaterschaftstests unter Strafe zu stellen.

Dieses Gesetzesvorhaben ist m.E. zum einen politisch verfehlt. Bislang konnte der im Stillen zweifelnde Vater seine Zweifel durch einen solchen Test ausräumen und in vielen Fällen stellte sich dabei heraus, dass er tatsächlich auch der biologische Vater ist. Künftig muss der Vater, der sich seiner „Sache“ nicht ganz sicher ist, eine Vaterschaftsanfechtungsklage erheben. Auch in den Fällen, in denen er tatsächlich der Erzeuger ist, wird die Familie zumindest starken Belastungen ausgesetzt.

Zum anderen zeigt die Bundesjustizministerin mit ihren Begründungen des Gesetzesvorhabens in einem Spiegelinterview der Ministerin vom 10.01.2005, dass sie leider von der ihr zugewiesenen Materie wohl nicht allzu viel Ahnung hat. In diesem Interview spricht die Ministerin davon, dass das Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang vor den Interessen des Mannes habe. Diese Aussage ist sehr interessant, da bis zu diesem Tag niemand behauptet hat, es gehe um das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Auch der BGH stellt völlig zu Recht allein auf das Kind ab. Noch krasser ist folgende Aussage: *„Heimliche Vaterschaftstests sind zwar bislang nicht verboten, aber eben auch nicht erlaubt.“* Es sollte sich eigentlich auch bis ins Justizministerium herumgesprochen haben, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, Art. 2 I GG!!!

Aktuelle Kurs-Infos

des Juristischen Repetitoriums Hemmer

Crashkurse/Hauptkurse/Assessorkurse

in Bayreuth, Erlangen, Nürnberg,
Hannover, Regensburg

Neue Kurse in Bayreuth:

- **Hauptkurs 2005 I:** Beginn 02.03.2005
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/repetitorium/index.php3?hemmerstation=bayreuth>

Neue Kurse in Erlangen:

- **Hauptkurs 2005 I:** Beginn 07.03.2005
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/repetitorium/index.php3?hemmerstation=erlangen>
- **Assessorkurs in Nürnberg:** ständiger Kursbeginn möglich
Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor>

Neue Kurse in Hannover:

- **Crashkurs StGB:** 04. und 05.03.2005
- **Crashkurs ÖRecht:** 22. und 29.04.2005
- **Hauptkurs 2005 I:** Beginn 01.03.2005
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/repetitorium/index.php3?hemmerstation=hannover>
- **Assessorkurs Niedersachsen:** Beginn 11.03.2005
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor>

Neue Kurse in Regensburg:

- **Hauptkurs 2005 I:** Beginn 02.03.2005
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/repetitorium/index.php3?hemmerstation=regensburg>
- **Assessorkurs in Regensburg:** ständiger Kursbeginn möglich
Nähere Infos im Internet unter:
<http://www.hemmer.de/assessor>